



## **Ehrenordnung Freundeskreis des Deutschen Handballs e.V.**

### **Präambel**

Um die Voraussetzungen für die Auszeichnung von Mitgliedern im Freundeskreis des Deutschen Handballs e.V. (FDDH), die sich in besonderer Weise für den FDDH und die Verwirklichung seiner Zwecke und um den Handballsport verdient gemacht haben, einheitlich festzulegen, gibt sich der FDDH nachstehende Ehrenordnung. Die zu Ehrenden können sich ihre Verdienste auf unterschiedliche Weise erworben haben.

### **I. Ehrenmitgliedschaft gemäß § 4 Ziffer 3 der Satzung**

#### **§ 1 Antrag auf Ehrung und Prüfung**

Eine Ehrung kann von allen Mitgliedern für jedes Mitglied beantragt werden. Die Anträge müssen dem Vorstand schriftlich, wenigstens vier Wochen vor dem Termin der vorgesehenen Verleihung vorliegen. Der Antrag muss eine Beschreibung der Gründe der geplanten Auszeichnung enthalten.

Der Vorstand prüft den Antrag und formuliert einen Beschlussvorschlag für die Mitgliederversammlung.

#### **§ 2 Voraussetzungen**

Voraussetzungen für eine Ehrung sind

- a) besondere Verdienste um die Anerkennung und Verbreitung der Zwecke des FDDH und/oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit oder
- b) besondere Verdienste durch langjährige Übernahme ehrenamtlicher Aufgaben im FDDH und/oder im Jugendhandballsport oder
- c) eine langjährige ordentliche Mitgliedschaft im FDDH von mindestens 20 Jahren.

#### **§ 3 Ehrenmitglied und Ehrenvorsitzender**

- a) Die zu Ehrenden können zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- b) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung ein Ehrenmitglied zum Ehrenvorsitzenden ernennen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

## **II. Ehrung durch den Vorstand**

### **§ 4 Langjährige Mitgliedschaft**

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder werden für eine Mitgliedschaft von 10, 15, 20, 25, 30 Jahren etc. durch den Vorstand geehrt.

## **III. Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 5 Ehrenbeweis**

Als Ehrenbeweis wird eine „Urkunde für besondere Verdienste“ oder eine „Urkunde mit der Zahl der Mitgliedsjahre“ ausgehändigt. Über die Gestaltung der Urkunden entscheidet der Vorstand.

### **§ 6 Information und Aushändigung**

Das vorgeschlagene Mitglied ist rechtzeitig über seine mögliche Ehrung zu informieren und zu der Mitgliederversammlung einzuladen. Ist es ihm nicht möglich die Versammlung zu besuchen oder einen Vertreter zu entsenden, so ist ihm der Ehrenbeweis postalisch zuzusenden.

Die Ernennung wird, nach ausdrücklicher Zustimmung des geehrten Mitgliedes, in geeigneter Weise publiziert.

### **§ 7 Widerruf**

Der Vorstand hat das Recht, Ehrungen von Mitgliedern zu widerrufen, wenn das geehrte Mitglied sich der Ehrung als unwürdig erwiesen hat. Die Bestimmungen in §§ 5 und 13 der Satzung gelten analog. Das Mitglied hat alsdann den Ehrenbeweis innerhalb eines Monats zurückzugeben.